

## Vorlage Stadtparlament

Datum	2. März 2021
Beschluss Nr.	284
Aktenplan	152.15.12 Stadtparlament: Interpellationen

### **Interpellation Fraktion der Grünliberalen / Jungen Grünliberalen: Rechtsabbiegen bei Rot für Velofahrende – St.Gallen noch im Winterschlaf?; schriftlich**

Die Fraktion der Grünliberalen / Jungen Grünliberalen sowie 32 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 12. Januar 2021 die beiliegende Interpellation «Rechtsabbiegen bei Rot für Velofahrende – St.Gallen noch im Winterschlaf?» ein.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

#### **1 Ausgangslage**

Der Bundesrat hat im Mai 2020 die Signalisationsverordnung (SR 741.21, SSV) bezüglich «Rechtsabbiegen bei Rot» revidiert (Art. 69a Zusatztafeln zu Lichtsignalen; neu). Die Gesetzesrevision ist per 1. Januar 2021 mit folgenden Änderungen in Kraft getreten:

- An den Lichtsignalanlagen (LSA) ist das Rechtsabbiegen bei Rot für Velofahrende gestattet, sofern dies mit einer neuen Verkehrstafel mit einem gelben Velopiktogramm und einem Pfeil signalisiert ist. Dies ist dort möglich, wo die vom Bund definierten Voraussetzungen gemäss Art. 69a der Signalisationsverordnung erfüllt sind. Die Kombination aus rotem Licht und der Signaltafel bedeutet für die zum Rechtsabbiegen Berechtigten «Kein Vortritt».
- Basierend auf der Verordnung für Tempo-30 und Begegnungszonen (Art. 4) kann eine vom Rechtsvortritt abweichende Regelung durch Signale umgesetzt werden, wenn die Strasse, welcher der Vortritt eingeräumt werden soll, Teil eines festgelegten Wegnetzes für den Fahrradverkehr ist. Somit kann in Tempo-30-Zonen auf Achsen, die als Velostrassen dienen, der Rechtsvortritt aufgehoben werden. Diese Strassen werden jeweils u. a. mit grossem Velopiktogramm gekennzeichnet.

In der Stadt St.Gallen bestehen heute an 51 Knoten insgesamt 113 durch Lichtsignalanlagen gesteuerte Rechtsabbiegefahrbeziehungen für Velofahrende. Anhand eines Kriterienkatalogs hat das städtische Tiefbauamt in Zusammenarbeit mit der Stadtpolizei und dem Tiefbauamt des Kantons St.Gallen sämtliche potenziellen Rechtsabbiegefahrbeziehungen bei Lichtsignalanlagen untersucht. Der Kriterienkatalog wurde in Koordination mit weiteren Städten der Schweiz basierend auf den Vorgaben des Bundes unter Berücksichtigung der Empfehlungen der «Beratungsstelle für Unfallverhütung» (bfu) definiert.

Die Rechtsabbiegefahrbeziehungen können nach der Beurteilung in folgende Kategorien eingeteilt werden:

- grün Rechtsabbiegen bei Rot ohne Massnahmen sofort umsetzbar (30)
- gelb Rechtsabbiegen bei Rot mit Massnahmen umsetzbar (22)

rot            Rechtsabbiegen bei Rot nicht umsetzbar (4) bzw. erhebliche bauliche Massnahmen erforderlich (57)

In einer ersten Etappe werden die 30 mit «grün» bewerteten Fahrbeziehungen umgesetzt. In einer zweiten Etappe werden die 22 mit «gelb» beurteilten Fahrbeziehungen bearbeitet. Dazu sind nebst den Markierungsarbeiten auch Anpassungen an den Schlaufen bzw. Detektoren der Lichtsignalanlagen sowie teilweise kleine bauliche Massnahmen erforderlich. Im Anschluss daran werden die als «rot» bewerteten Fahrbeziehungen beurteilt und, sofern sachdienlich und verhältnismässig, entsprechende Umsetzungsmassnahmen erarbeitet.

## **2            Beantwortung der Fragen**

- 1. Ist der Stadtrat bereit zu veranlassen, dass die fehlenden Signalisationen minimal bei den Ampeln ohne zusätzliche Massnahmen, welche Rechtsabbiegen bei Rot für Velofahrende erlauben, umgehend angebracht werden?*

Für die Umsetzung der neuen Verkehrsregel wurden im Jahr 2020 die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten stadtintern und in Zusammenarbeit mit dem Kanton gestartet. In diesem Rahmen fand auch eine Abstimmung unter den sechs grössten Deutschschweizer Städten statt mit dem Ziel, die Bundesvorgabe zu konkretisieren und den Sachverhalt damit harmonisiert zu beurteilen. Auf dieser Grundlage wurden sämtliche Velorechtsabbiegebeziehungen an den Lichtsignalanlagen in der Stadt St.Gallen untersucht und kategorisiert.

Die ersten Zusatztafeln «Rechtsabbiegen bei Rot» werden im März 2021 montiert. Damit wird es bei insgesamt 30 der lichtsignalgesteuerten Velorechtsabbiegebeziehungen möglich, auch bei Rot vortrittsbelastet und mit entsprechender Rücksichtnahme auf die weiteren Verkehrsteilnehmenden rechts abzubiegen.

Eine neue Verkehrssignalisation benötigt immer eine entsprechende Angewöhnungszeit. Als Einführungszeitpunkt wurde deshalb bewusst der Frühling gewählt. Dann sind auch während der verkehrlichen Morgen- und Abendspitzen ausreichende Lichtverhältnisse gegeben. Dies trägt dazu bei, Unfälle zu vermeiden und die Akzeptanz zwischen den Verkehrsteilnehmenden zu steigern.

- 2. Ab wann ist es möglich, die Markierungsarbeiten bei den 11 weiteren Ampeln vorzunehmen?*

Die Massnahmen der zweiten Etappe werden anschliessend an die erste Etappe geplant. Aufgrund der Kosten und der jeweiligen Massnahmen sind für Massnahmen der zweiten Etappe Auflageverfahren erforderlich. Zudem ist die Kostenbeteiligung zwischen Kanton und Stadt zu klären. Die zweite Etappe soll möglichst zeitnah, aller Voraussicht nach im Frühjahr 2022, umgesetzt werden.

*3. Wann werden die Markierungsarbeiten (Velopiktogramme), die zur Visualisierung der Aufhebung des Rechtsvortritts auf Velostrassen dienen, angebracht?*

Die Stadt St.Gallen hat zusammen mit der Region und dem Kanton St.Gallen im Herbst 2020 die Vorbereitungsarbeiten für die Markierungen auf Velostrassen in Angriff genommen. Dabei wurde die vorgesehene Ausgestaltung im Austausch mit denjenigen Städten, die sich am Pilot «Velostrasse» beteiligt haben, abgestimmt. Ziel ist es, in allen Städten eine möglichst ähnliche Gestaltung zu erreichen. In der Stadt St.Gallen sind derzeit drei Strassenabschnitte – die Vadianstrasse, die Lehnstrasse und die Kolumbanstrasse – als Velostrassen in Vorbereitung. In einem ersten Schritt ist geplant, die Velostrasse auf der Vadianstrasse einzurichten. Hierzu ist jedoch eine entsprechende Verkehrsanordnung erforderlich. Die Anpassung der Signalisation und der Markierungen ist für Sommer 2021 vorgesehen.

*4. Was hindert das Tiefbauamt daran, die rechtlich ebenfalls unbedenklichen Knotenpunkte, welche kleinere bauliche Massnahmen erfordern, nicht schon im Jahr 2021 umzusetzen?*

Für Knotenpunkte, welche kleinere Massnahmen erfordern, braucht es detailliertere Planungen, entsprechende finanzielle Mittel und eine Kosten-Nutzen-Abwägung. Dazu sollen auch erste Erkenntnisse aus der Umsetzung der Rechtsabbiegebeziehungen der ersten Etappe mitberücksichtigt werden.

Die Stadtpräsidentin:  
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:  
Manfred Linke

Beilage:  
▪ Interpellation vom 12. Januar 2021